

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1998/2/10 7Ob14/98d,
1Ob109/05v, 3Ob35/09g, 1Ob70/11t,
6Ob81/13z, 3Ob236/14y, 2Ob207/20k**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.02.1998

Norm

IPRG §3

IPRG §4

Rechtssatz

Ist die Praxis im Ursprungsland nicht einhellig oder nicht einmal von einer Meinung deutlich dominiert, so sind subsidiär die herrschende (überwiegende) Lehrmeinung des betreffenden Staates und erst in letzter Linie der Gesetzeswortlaut im Lichte der Auslegungsregeln und allgemeinen Rechtsgrundsätze der betroffenen Rechtsordnung heranzuziehen; sich von vornherein nur auf den fremden Gesetzeswortlaut zu beschränken, ist deshalb unzulässig. Die entsprechenden Kenntnisse muss sich der österreichische Rechtsanwender von Amts wegen in jeder Lage des Verfahrens selbst verschaffen.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 14/98d

Entscheidungstext OGH 10.02.1998 7 Ob 14/98d

- 1 Ob 109/05v

Entscheidungstext OGH 24.06.2005 1 Ob 109/05v

Vgl; Beisatz: Gerade bei rechtlich komplizierten Konstellationen kann regelmäßig mit dem bloßen Wortlaut der ausländischen Rechtsnormen bzw übersichtsweisen Darstellungen nicht das Auslangen gefunden werden, insbesondere wenn es um Rechtsnormen eines europäischen Staates, deren Auslegung durch entsprechende Anfragen an die zuständigen Behörden dieses Staates üblicherweise in angemessener Frist und ohne unzumutbaren Aufwand erhoben werden kann (Anfrage nach dem europäischen Rechtsauskunftsübereinkommen). (T1)

Beisatz: Hier: Zum französischen Verjährungsrecht. (T2)

- 3 Ob 35/09g

Entscheidungstext OGH 19.05.2009 3 Ob 35/09g

Ähnlich; Beisatz: Hier: Deutschland. (T3)

- 1 Ob 70/11t

Entscheidungstext OGH 21.07.2011 1 Ob 70/11t

Vgl auch

- 6 Ob 81/13z

Entscheidungstext OGH 08.05.2013 6 Ob 81/13z

nur: Ist die Praxis im Ursprungsland nicht einhellig oder nicht einmal von einer Meinung deutlich dominiert, so sind subsidiär die herrschende (überwiegende) Lehrmeinung des betreffenden Staates und erst in letzter Linie der Gesetzeswortlaut im Lichte der Auslegungsregeln und allgemeinen Rechtsgrundsätze der betroffenen Rechtsordnung heranzuziehen. (T4)

- 3 Ob 236/14y

Entscheidungstext OGH 18.03.2015 3 Ob 236/14y

Auch; nur T4

- 2 Ob 207/20k

Entscheidungstext OGH 25.11.2021 2 Ob 207/20k

Beisatz: Hier: ungarisches Recht. (T5)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109415

Im RIS seit

12.03.1998

Zuletzt aktualisiert am

04.01.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at